



SATZUNG DES VEREINS

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Triathlonverein Tri-Force Fulda und hat seinen Sitz Fulda. Er wurde am 15.2.1992 gegründet und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Triathlon-Sports im Kreis Fulda.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die sportliche Förderung von Jugendlichen verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im:

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) Hessischen Triathlon Verband e.V.



§4. Mitgliedschaft

1. Der Verein führt die Mitglieder:
 - 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - 2) Kinder (bis 13 Jahre)
 - 3) Jugendliche (14-17 Jahre)
 - 4) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1., 3. Und 4.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1) durch Tod
 - 2) durch Austritt (dieser ist schriftlich mitzuteilen)
 - 3) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung (mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
8. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Mitgliedsbeitragsbezahlung befreit, haben aber die gleichen Mitgliedsrechte. Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung nötig.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand



§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Die Einladung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung vorgenommen.
4. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
5. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.
7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
8. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es fordert.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1) dem Vorsitzenden
 - 2) dem 2. Vorsitzenden
 - 3) dem Schatzmeister
 - 4) dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre in der oben angeführten Reihenfolge gewählt.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorstandsmitglieder unter 1., 2. und 3. Nummer 1. ist zur Vertretung des Vereins einzeln berechtigt. 2. und 3. sind in Vertretung von 1. nur gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.



§8 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§10 Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins und legt diese zur erstmaligen Genehmigung durch einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder vor. Veränderungen der Geschäftsordnung werden der Mitgliederversammlung angezeigt und zur Beschlussfähigkeit gebracht

(2) Die Geschäftsordnung ist kein Teil der gültigen Satzung

Fulda, den 05.03.2017